



Vorlage Nr.: 20/214

04.01.2010

Beschlussvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Kreisdirektor	01.02.2010	6

Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2009

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:			
Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)				
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein ☒ ja	Deckung im Haushalt? Beteiligung Dritter?	☒ ja ☐ nein ☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein ☒ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein	Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein	Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein	Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein	Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein	Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak	gez. Schmidt	gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag erhält die mit Schreiben der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg vom 23.12.2009 erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2009 des Landes Nordrhein-Westfalen aufrecht.

Darstellung des Sachverhaltes:

Durch Schreiben der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg vom 19.11.2009 (Anlage) hatte der Kreis das Land NRW gebeten, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass das Land mit Blick auf das GFG 2009 die kreisangehörigen Städte und den Kreis Recklinghausen so stellt, wie sie nach dem Ergebnis des Verfahrens gegen das GFG 2008 zu stellen sind.

Mit Schreiben des Innenministeriums vom 10.12.2009 (Anlage) lehnt das Land eine solche Erklärung „aus Gründen der Rechtssystematik des kommunalen Finanzausgleichs“ ab.

Um die Rechte des Kreises zu wahren, hatte der Landrat die Kanzlei Wolter Hoppenberg beauftragt, für den Kreis Recklinghausen fristwährend Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des GFG 2009 zu erheben. Dies ist mit Schreiben vom 23.12.2009 erfolgt (Anlage).

Die Entscheidungsmöglichkeit des Kreistages wird damit nicht beeinflusst. Der Kreistag hat nunmehr die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2009 aufrecht erhalten oder zurückgezogen werden soll.

Da die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2008 von allen kreisangehörigen Städten und dem Kreis erhoben wurde, ist es folgerichtig, dass nunmehr auch alle kreisangehörigen Städte mit dem Kreis gemeinsam Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2009 erheben. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte haben ihrerseits entsprechende Erklärungen abgegeben.

Die Fraktionen und Gruppierungen des Kreistages sind über die Entwicklungen bereits mit Schreiben vom 15.12.2009 informiert worden.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

keine